**Bauleitplanung „Dattenberg Erweiterung“, Gemarkung Ittlingen**

**Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften**

* **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
* **Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Dattenberg Erweiterung“ im Regelverfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Dattenberg Erweiterung“ ist es, aufgrund der anhaltenden Wohnungsmarktnachfrage und der Tatsache, dass innerhalb der Gemeinde Ittlingen keine in kommunalem Eigentum befindlichen Wohnbauflächen mehr verfügbar sind, Wohnraum in Form einer verdichteten Individualwohnbebauung zu schaffen. Städtebauliches Ziel ist es dabei, angrenzend an den Bestandsbebauungsplan „Dattenberg“ die planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben für die geplante Bebauung zu schaffen und hierüber eine geordnete städtebauliche Entwicklung, auch im Kontext zum Siedlungsbestand, sicherzustellen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand von Ittlingen und bezieht sich auf das Flurstück 9163/1 auf Gemarkung Ittlingen.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche ca. 0,12 ha.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss in der Fassung vom 17.12.2020. Auf den nachfolgend zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt des Aufstellungsbeschlusses wird hingewiesen.

**Abgrenzung des Plangebietes** (unmaßstäbliche Darstellung)

siehe unten

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften gebilligt sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gefasst. Parallel hierzu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Der Öffentlichkeit wird im Zuge der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 28.06.2021 bis einschließlich 28.07.2021**

während den Dienststunden Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr im Rathaus Ittlin-gen, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen (Zimmer 3), zur öffentlichen Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann ein Zutritt ins Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung gewährt werden. Bitte vereinbaren Sie daher zur Einsichtnahme vorab einen Termin mit Frau Schaefer, 07266/9191-12, r.schaefer@ittlingen.de.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde Ittlingen eingestellt und stehen unter nachfolgendem Link für die o.g. Dauer des Beteiligungszeitraums zur Verfügung:

<https://www.ittlingen.de/verwaltung/satzungen/bebauungsplaene>

Während der Auslegung können gegenüber der Gemeindeverwaltung Ittlingen Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird entsprechend § 3 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf den Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen in öffentlichen Sitzungen unter Wahrung des Datenschutzes beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Ittlingen, den 25.06.2021

Kai Kohlenberger

Bürgermeister